



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

AGRAVIS Mischfutter Ostwestfalen-Lippe GmbH

### **Standort**

Zum Industriehafen 20 in 32423 Minden

### **Anlagenbezeichnung**

Futtermühle und Umschlaganlage für Schüttgüter

### **Datum der Überwachung**

17.04.2019

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 1 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2,5 Stunden

Gesamtdauer: 3,5 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Nicht angemeldete Umweltinspektion

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung

Gegenstand der Umweltinspektion war insbesondere:

- die grundsätzliche Umweltrelevanz von Anlageteilen
- die Prüfung des Managementsystems und der Betriebsorganisation,



Datum der Veröffentlichung: 20. Mai 2019

Seite 2 von 2

- die Beachtung und Einhaltung von Luftreinhaltanforderungen und Emissionsmessungen.

### Grundlage der Überwachung

- § 52 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (Überwachung von Anlagen)
- Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Minden vom 12.03.1998, Aktenzeichen 52.008/97/0721.1,
- Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL vom 13.06.2005, Aktenzeichen 52.0091/04/07.21.1-San

### Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen

keine